

Statuten des Vereins «Freiplatzaktion Zürich – Rechtsarbeit Asyl und Migration»

1. Name, Sitz, Ziel und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Freiplatzaktion Zürich – Rechtsarbeit Asyl und Migration" besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

Art. 2 Ziel und Zweck

1. Der Verein setzt sich als gemeinnützige Bürger*innen-Initiative ein für eine menschliche Asyl- und Migrationspolitik und verbesserte Beziehungen zwischen Asylsuchenden, Migrant*innen und Schweizer*innen.
2. Der Verein bietet Beratung, Rechtsvertretungen und Hilfeleistungen an und leistet Öffentlichkeitsarbeit.
3. Er bemüht sich um die Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Gruppierungen im In- und Ausland.
4. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig, konfessionell neutral und nicht gewinnorientiert.

2. Organisation

Art. 3 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Art. 4 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung versammelt sich auf Einberufung durch den Vorstand einmal jährlich zur ordentlichen Jahresversammlung.
2. Eine Mitgliederversammlung, der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung beantragen. Diese hat innert drei Monaten nach Antragstellung stattzufinden.
3. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Anträge an die Mitgliederversammlung sind, soweit diese Statuten nicht etwas

anderes bestimmen (Art. 9 und 10), spätestens 14 Tage vor der Versammlung dem Vorstand einzureichen.

4. Verspätet eingereichte Anträge können an der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfachem Mehr in die Traktandenliste aufgenommen werden.

5. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
- Wahl des Vorstandes und der Revisor*innen
- Abnahme des Tätigkeitsberichts, der Jahresrechnung und des

Revisionsberichtes

- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes bzw. der Mitglieder

6. Die Mitgliederversammlung beschliesst, soweit diese Statuten nicht etwas anderes bestimmen (Art. 9 und 10), mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

7. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich und mindestens sechs Wochen vor dem Termin. Die Verhandlungsgegenstände sind bekannt zu geben.

Art. 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und mindestens vier weiteren Mitgliedern des Vereins und konstituiert sich selbst.

2. Der Vorstand legt die strategischen Ziele des Vereins fest. Er betreut die laufenden Geschäfte, koordiniert bestehenden Projekte und lanciert neue. Die operative Umsetzung von Geschäften und Projekten delegiert er an die Geschäftsstelle, an die Geschäftsleitung, an einzelne Mitglieder oder an Arbeitsgruppen. Der Vorstand kontrolliert die operative Umsetzung von Geschäften und Projekten. Er ist zuständig für Personalfragen und Finanzen. Besondere Aufgaben kann er an einzelne Mitglieder, an Arbeitsgruppen oder an die Geschäftsleitung delegieren. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und kann dies der Geschäftsstelle oder Geschäftsleitung delegieren.

3. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Entscheidungsfindung wird Konsens angestrebt. Ist ein Konsens nicht möglich, wird mit einem einfachen Mehr entschieden. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

4. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

5. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Art. 6 Revisionsstelle

1. Eine Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Buchführung des Vereins und erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

2. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

3. Mitgliedschaft

Art. 7 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

2. Die Mitgliederversammlung legt die Höhe des Jahresbeitrages für Einzel- und Kollektivmitglieder fest und beschliesst über Änderungen.

3. Die Mitgliedschaft im Verein entsteht durch die Bezahlung des Mitgliederbeitrags.

4. Über Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen.

5. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Mitgliederbeiträge werden keine rückerstattet.

4. Finanzen und Haftung

Art. 8 Mittel und Haftung

1. Der Verein finanziert sich über die Jahresbeiträge der Mitglieder, über Spenden, über Dienstleistungen sowie über Beiträge von Institutionen.
2. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder über ihren Mitgliederbeitrag hinaus ist ausgeschlossen.

5. Änderung der Statuten, Auflösung

Art. 9 Änderung der Statuen

1. Über Statutenänderungen beschliesst die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
2. Vorschläge zur Änderung der Statuten müssen mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form beim Vorstand eingehen.

Art. 10 Vereinsauflösung

1. Der Verein kann aufgelöst werden, wenn ein diesbezüglicher Antrag eines Fünftels der Mitglieder mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingegangen ist oder wenn der Vorstand die Auflösung zuhanden der Mitgliederversammlung traktandiert.
2. Über die Vereinsauflösung beschliesst die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
 1. Die Mitgliederversammlung befindet nach beschlossener Auflösung mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen über die Verwendung des Vermögens.
 2. Das Vereinsvermögen muss gemeinnützigen Institutionen mit ähnlicher Zielsetzung zugesprochen werden.

Art. 11 Schlussbestimmungen

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 13. Mai 2000 und wurden von der Mitgliederversammlung vom 17. Juni 2020 in Zürich angenommen.